

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



---

CH - 1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/5\_2010

Lausanne, 2. Juni 2010

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 20. Mai 2010 (2C\_694/2009)

### Öffentliches "Texas Hold'em"-Pokerspiel nur in Spielbanken zulässig

***Das Bundesgericht hat am 20. Mai 2010 entschieden, dass nur noch konzessionierte Spielbanken öffentlich und gewerblich sogenannte "Texas Hold'em"-Pokerturniere anbieten dürfen. Nicht öffentliche "Texas Hold'em"-Pokerspiele im Freundes- oder Familienkreis bleiben zulässig. Das Bundesgericht hebt damit ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (B-517/2008) vom 30. Juni 2009 auf. Wie das Bundesgericht bereits mit Urteil vom 13. August 2008 dargelegt hat, sind die während der Rechtshängigkeit der Verfahren organisierten Anlässe von den Betroffenen auf "eigenes Risiko" hin durchgeführt worden; sie werden einzustellen sein.***

Umstritten war vorliegend im Wesentlichen, ob sogenannte "Texas Hold'em"-Pokerturniere als Glücks- oder als Geschicklichkeits- bzw. Unterhaltungsspiel gelten. Die Unterscheidung ist bedeutsam, weil Glücksspiele dem Spielbankengesetz unterstehen und nur mit einer Konzession gewerblich betrieben werden können, während Geschicklichkeitsspiele in den (subsidiären) Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen und nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung in der ganzen Schweiz auch ausserhalb der konzessionierten Betriebe zulässig sind. Die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) hatte die umstrittenen Spiele im Dezember 2007 als Geschicklichkeitsspiele qualifiziert; das Bundesverwaltungsgericht hatte den Entscheid im Juni 2009 geschützt. Dagegen ist der Schweizer Casino Verband an das Bundesgericht gelangt; er wurde dabei im vorinstanzlichen Verfahren von den Kantonen unterstützt.

Das Bundesgericht hielt fest, dass die ESBK als Fachinstanz im Rahmen der Spielbankengesetzgebung zwar befugt war, zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen ein bestimmtes Spiel als Glücksspiel oder als Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsspiel gilt. Die von ihr durchgeführten Test-Spielreihen sind mit Blick auf Studien im Ausland jedoch nicht geeignet, zu belegen, dass bei den geprüften "Texas Hold'em"-Pokerturnieren die Geschicklichkeitselemente die Zufallselemente des Spieles überwiegen.

Der Gesetzgeber ist von einem klassischen Verständnis des Glücksspiels ausgegangen. Die Durchführung von "Texas Hold'em"-Pokerturnieren ausserhalb der konzessionierten Spielbanken widerspricht gemäss dem Urteil des Bundesgerichts Sinn und Zweck der Spielbankengesetzgebung, welche das Glücksspiel "insgesamt" erfassen und auf die Casinos "konzentrieren" will. Der Gesetzgeber hat beabsichtigt, über das Spielbankengesetz für alle Beteiligten "stabile und berechenbare Verhältnisse" zu schaffen und die "Schutzziele des Gesetzes" durch eine einheitliche Regelung und Aufsicht möglichst optimal umzusetzen. Dem widerspricht der angefochtene Entscheid, da er die im öffentlichen Interesse angestrebte Vereinheitlichung und Bereinigung auf Ebene des Bundes – im schlimmsten Fall – durch 26 kantonale Regelungen ersetzen würde. Die Beurteilung von gewissen Pokerformen als Geschicklichkeitsspiel ohne klare wissenschaftliche Grundlagen bzw. ohne einen (neuen) gesetzgeberischen Entscheid führt nach der Auffassung des Bundesgerichts – unter Umgehung der bundesrechtlichen Zielvorgaben (Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Geldwäscherei und der sozial schädlichen Auswirkungen des Spielbetriebs) – zu einer unkontrollierten Marktöffnung für private Anbieter von öffentlichen Geldspielen, welche mit dem Spielbankengesetz gerade verhindert werden sollte.

**Kontakt:** Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs  
Tel. 021 318 91 09; Fax 021 323 37 00  
E-Mail: [sabina.motta@bger.admin.ch](mailto:sabina.motta@bger.admin.ch)

Hinweis: Das Urteil ist ab 2. Juni 2010 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung gratis" / "weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 2C\_694/2009 ins Suchfeld ein. Das erwähnte Bundesgerichtsurteil vom 13. August 2008 ist am selben Ort, mit der Referenz 2C\_309/2008, abrufbar.